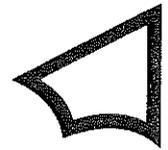


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Herrn
Klaus Döscher
Am Bach 20

76344 Eggenstein

Gmund, 13. Mai 2002 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Pferdsfeld", Gemeinde Bad Sobernheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Klaus Döscher vom 15.03.2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer Flur 6 Nr. 60 (Starts und Landungen), Gemarkung Pferdsfeld.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Eine Sichtverbindung zwischen Start- und Landeplatz ist sicherzustellen.
2. Der Schleppbetrieb sowie Starts- und Landungen dürfen nur auf der befestigten Startbahn erfolgen. Es darf kein Flugbetrieb auf Grasflächen stattfinden.
3. Der Flugbetrieb ist mit der Bundesvermögensverwaltung abzustimmen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 - 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 15.03.2001 beantragte Herr Klaus Döscher eine Außenstart- und -landelaubnis nach § 25 LuftVG für Flächen im Gemeindebereich Pferdsfeld.

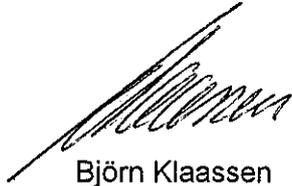
Die Untere Landespflegebehörde der Kreisverwaltung Bad Kreuznach wurde mit Schreiben vom 12.03.2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 04.04.2001 teilte die Landespflegebehörde mit, dass landespflegerische Bedenken bestehen, da die Start- und Landeflächen in der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz als „Schützenwertes Gebiet“ erfasst sind. Es handelt sich unter anderem um Flächen, die nach §24 Nr.9 Landespflegegesetz geschützt sind (hier: Enzian- und Orchideenrasen).

Mit der Unteren Landespflegebehörde wurde im April 2002 vereinbart, dass der Schleppbetrieb ausschließlich auf befestigten Flächen stattfindet. Somit ist das Biotop nicht betroffen. Den Bedenken der Unteren Landespflegebehörde wurde durch geländespezifische Auflagen Rechnung getragen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Kai Ehrenfried vom 22.01.2001 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Datum des 07.03.02 am Verfahren beteiligt. Die Auflagen der Stellungnahme des Luftwaffenamtes vom 29.04.2002 wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Björn Klaassen', written in a cursive style.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb